Risk Newsletter

Unterschätztes Risiko Dienstreise

Für Unternehmen - insbesondere für jene, die auf internationaler Ebene agieren - stellt sich immer häufiger folgende Frage: Wie lassen sich die zahlreichen und vielfältigen Risiken, denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihren Dienstreisen ausgesetzt sind, bestmöglich handhaben? Denn sei es nun am heimischen Arbeitsplatz oder eben auf Geschäftsreise, Arbeitgeber müssen im Zuge ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht für das Wohl beziehungsweise die Sicherheit ihrer Belegschaft Sorge tragen.

Nicht zuletzt im Ausland lauern dabei jedoch - vielleicht heute mehr denn je - Risiken der unterschiedlichsten Art: Neben Krankheit, etwaigen Unfällen oder Kriminalität können beispielweise auch Naturkatastrophen, politische Unruhen oder aber terroristische Attentate zur Gefahr für reisende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden. Angesichts der heutigen Bandbreite an Dienstreiserisiken und gerade auch im Hinblick darauf, dass jene Gefahren nicht nur potentiell bestehen, sondern Geschäftsreisende sich immer öfter tatsächlich damit konfrontiert sehen, kann es für Unternehmen inzwischen zur echten Herausforderung werden, für die Sicherheit ihrer ins Ausland entsandten Beschäftigen zu sorgen.

Fürsorgepflichten nachkommen

Zu unterschätzen ist das Risiko Geschäftsreise für Arbeitgeber keinesfalls, kann dieses für sie schließlich mit ernsthaften rechtlichen und finanziellen Konsequenzen oder aber sogar mit einer etwaigen Rufschädigung einhergehen. Denn senden Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Ausland, haften sie diesen gegenüber im Falle eines Schadens. Und eine Notsituation kann sich schnell ereignen, etwa wenn Dienstreisende in einen schweren Unfall verwickelt werden.

In solchen Notfällen ist dann vor allem Eines entscheidend: schnelle, effiziente Hilfe. So kann in Situationen wie diesen nicht nur eine Notversorgung im Krankenhaus notwendig werden, sondern etwa auch ein Rücktransport ins Heimatland. Leicht entstehen durch solch einen Notfall Kosten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro, für die der Arbeitgeber aufkommen muss. Abgesehen von den unangenehmen Folgen für den betroffenen Mitarbeiter natürlich, können Dienstreisen so für Unternehmen - insbesondere für kleinere Firmen - finanziell schwer wiegen und somit zum ernstzunehmenden Geschäftsrisiko werden.

Sicherheitsplus für alle Beteiligten

Natürlich lassen sich Dienstreiserisiken nicht gänzlich vermeiden, denn Reisen bergen von Natur aus immer eine gewisse Gefahr und dies gilt entsprechend auch für geschäftliche Reisen. Unternehmen können jedoch Einiges tun, um diesen entgegenwirken beziehungsweise diese bestmöglich zu minimieren. Die Sensibilisierung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für etwaige Risiken kann dabei eine wichtige Maßnahme sein: Die Belegschaft noch vor Reisebeginn beispielsweise darin zu schulen, ob und welche länderspezifischen Besonderheiten oder Hinweise beachtet und befolgt werden müssen, kann maßgeblich dazu beitragen, dass mögliche Risiken und Gefahrensituationen bereits im Vorfeld erkannt, richtig eingeschätzt und somit im Fall der Fälle entsprechend besser gehandhabt - wenn nicht sogar vermieden - werden. Unterstützung bei dieser Herausforderung können auch spezielle, onlinebasierte Dienstreise-Tools, wie etwa Travel Smart, leisten, durch die Mitarbeiter zum Beispiel auf verschiedene Auskünfte zum jeweiligen Reiseland, auf etwaige Risikowarnungen oder aber auch Notfallinformationen zurückgreifen können. Für Unternehmen kann sich hier noch weiterer Mehrwert bieten: Arbeitnehmer haben die Möglichkeit, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - wenn diese sich bereits auf Reise befinden - im Ernstfall wichtige Notfallmeldungen zu übersenden, diese über Routenänderungen zu informieren oder in äußersten Gefahrensituationen sogar ausfindig zu machen. Im Fall der Fälle können Arbeitgeber ihren Dienstreisenden so unterstützend zur Seite stehen - und damit gleichzeitig sowohl vollumfänglich ihrer Fürsorgepflicht nachkommen als auch dazu beitragen, dass Dienstreiserisiken nicht zum Geschäftsrisiko für sie werden.

Alexander Hoffmann
alexander.hoffmann@chubb.com

Über den Autor

Alexander Hoffmann ist Leiter Personenversicherungen D/A/CH bei der Chubb in Frankfurt.

Zum Thema Mitarbeiterfürsorge im Ausland und auf Dienstreisen findet am **29. Juni 2017** das erste **Duty of Care Summit in Berlin** statt, veranstaltet durch die International SOS Foundation. Auf der eintägigen Konferenz teilen Experten aus der ganzen Welt ihr Fachwissen über die neuesten Branchentrends, diskutieren bewährte Praktiken und stellen Praxisbeispiele vor. Abgerundet wird das Programm mit einem großen Gala-Dinner zu Ehren der Preisträger der Duty of Care Awards.
Die Veranstaltung findet auf Englisch statt.

Interessant für: Mitarbeiter aus den Bereichen Human Resources, Occupational Health & Safety, Security, Risk Management oder Travel Management

Termin: Donnerstag, 29. Juni 2017, Maritim proArte Hotel, Friedrichstrasse 151, Berlin

Fachvorträge auf hohem Niveau von folgenden Referenten: Carlson Wagonlit Travel (CWT), CBM International, Control Risks, Dow Chemicals, Enhesa, Everbridge, Global Solutions Inc., International SOS, KPMG, SAP, Thomson Reuters und Workplace Options (WPO).

Treffen Sie die folgenden Vertreter der Chubb: Andrew Kendrick (SVP Chubb Group), Drazen Jaksic (SVP Accident & Health Europe Eurasia and Africa), Stephane Baj (Regional Director - Corporate & Affinity, Accident & Health - Europe, Eurasia & Africa), Alexander Hoffmann (Director Accident & Health D/A/CH)

Tickets: Bei Interesse laden wir Sie gerne zu dieser Veranstaltung ein. Weitere Informationen hierzu auf https://dutyofcaresummit2017.eventbrite.co.uk?discount=DOC_CHUBB

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

Chubb. Insured.SM

Diese Inhalte dienen ausschließlich der allgemeinen Information. Es handelt sich dabei nicht um eine persönliche Beratung oder Empfehlung für Privatpersonen oder Unternehmen hinsichtlich eines Produkts oder einer Leistung. Die exakten Deckungsbedingungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsunterlagen.
Chubb European Group Limited, Direktion für Deutschland, eingetragen HRB Frankfurt 58029, Hauptbevollmächtigter: Andreas Wania. Chubb European Group Limited unterliegt der Zulassung und Regulierung der Prudential Regulation Authority, 20 Moorgate, London EC2R 6DA, UK, sowie in Deutschland zusätzlich den Regularien der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zur Ausübung der Geschäftstätigkeit, welche sich von den Regularien des Vereinigten Königreichs (UK) unterscheiden können. Ust-IdNr.: DE240196168, VersStNr.: 9116 80700402.

Risk Newsletter

Unterschätztes Risiko Dienstreise

Immer wieder kann es dazu kommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten erkranken oder in einen Unfall verwickelt werden. In diesen Fällen sind Unternehmen ihrer Belegschaft gegenüber in der Pflicht, müssen sie schließlich für deren Schutz Sorge tragen. Dies bedeutet: Bedarf es ärztlicher Behandlungen oder werden Lohnfortzahlungen nötig für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liegt dies in der Obliegenheit des Arbeitgebers.

Gegen diese vom Arbeitgeber verschuldeten Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten können sich Unternehmen über die „Employer's Liability" absichern. Da es für die geschädigten Arbeitnehmer in aller Regel jedoch schwierig ist, ein konkretes Verschulden des Arbeitgebers nachzuweisen, kommt der Employer's Liability eine eher untergeordnete Rolle zu. Viel wichtiger ist hierbei die Absicherung des Arbeitgebers gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne ein arbeitgeber-seitiges Verschulden entstehen – denn für diese haften Unternehmen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht trotzdem. Eine Absicherung hierfür kann über die sogenannte „Workers Compensation" erfolgen.

Besonderheiten beachten

Diese Form der Unfallversicherung war in den Vereinigten Staaten eine der ersten Sozialversicherungsprogramme zur Deckung von Berufskrankheiten sowie Arbeitsunfällen, heute ist sie für die meisten Arbeitgeber in den USA verpflichtend. Diese Pflicht besteht dabei allerdings nicht nur für US-amerikanische Unternehmen, sondern gleichermaßen für alle Firmen mit Niederlassungen in den Vereinigten Staaten. Auch für deutsche Unternehmen ist die Worker's Compensation somit ein wichtiger Bestandteil ihres internationalen Haftpflichtprogramms.

Hierbei gilt es für sie allerdings bestimmte Besonderheiten zu beachten, denn anders als in der deutschen Sozialversicherung schließen Arbeitgeber die Worker's Compensation bei kommerziellen Versicherungsgesellschaften ab. Die Vertragsinhalte sind dabei gesetzlich geregelt, daher ergeben sich Unterschiede bezüglich der Versicherungsverträge lediglich durch unterschiedliche Prämien der Versicherer. Im Hinblick auf die Risikoeinschätzung erfolgt die Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens auf Basis der sogenannten Experience Modification Rate (EMR). Die EMR ergibt sich aus der Schaden-erfahrung ähnlicher Betriebe in dem jeweiligen US-Bundesstaat und wird von einer offiziellen Organisation vorgenommen, Versicherer haben hierauf somit keinen Einfluss, können Unternehmen jedoch beratend zur Seite stehen.

Risk Newsletter

Unterschätztes Risiko Dienstreise

Immer wieder kann es dazu kommen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeiten erkranken oder in einen Unfall verwickelt werden. In diesen Fällen sind Unternehmen ihrer Belegschaft gegenüber in der Pflicht, müssen sie schließlich für deren Schutz Sorge tragen. Dies bedeutet: Bedarf es ärztlicher Behandlungen oder werden Lohnfortzahlungen nötig für die betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, liegt dies in der Obliegenheit des Arbeitgebers.

Gegen diese vom Arbeitgeber verschuldeten Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten können sich Unternehmen über die „Employer's Liability" absichern. Da es für die geschädigten Arbeitnehmer in aller Regel jedoch schwierig ist, ein konkretes Verschulden des Arbeitgebers nachzuweisen, kommt der Employer's Liability eine eher untergeordnete Rolle zu. Viel wichtiger ist hierbei die Absicherung des Arbeitgebers gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ohne ein arbeitgeber-seitiges Verschulden entstehen – denn für diese haften Unternehmen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht trotzdem. Eine Absicherung hierfür kann über die sogenannte „Workers Compensation" erfolgen.

Besonderheiten beachten

Diese Form der Unfallversicherung war in den Vereinigten Staaten eine der ersten Sozialversicherungsprogramme zur Deckung von Berufskrankheiten sowie Arbeitsunfällen, heute ist sie für die meisten Arbeitgeber in den USA verpflichtend. Diese Pflicht besteht dabei allerdings nicht nur für US-amerikanische Unternehmen, sondern gleichermaßen für alle Firmen mit Niederlassungen in den Vereinigten Staaten. Auch für deutsche Unternehmen ist die Worker's Compensation somit ein wichtiger Bestandteil ihres internationalen Haftpflichtprogramms.

Hierbei gilt es für sie allerdings bestimmte Besonderheiten zu beachten, denn anders als in der deutschen Sozialversicherung schließen Arbeitgeber die Worker's Compensation bei kommerziellen Versicherungsgesellschaften ab. Die Vertragsinhalte sind dabei gesetzlich geregelt, daher ergeben sich Unterschiede bezüglich der Versicherungsverträge lediglich durch unterschiedliche Prämien der Versicherer. Im Hinblick auf die Risikoeinschätzung erfolgt die Einstufung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Unternehmens auf Basis der sogenannten Experience Modification Rate (EMR). Die EMR ergibt sich aus der Schaden-erfahrung ähnlicher Betriebe in dem jeweiligen US-Bundesstaat und wird von einer offiziellen Organisation vorgenommen, Versicherer haben hierauf somit keinen Einfluss, können Unternehmen jedoch beratend zur Seite stehen.

Risk Newsletter

Unterschätztes Risiko Dienstreise

Für Unternehmen - insbesondere für jene, die auf internationaler Ebene agieren - stellt sich immer häufiger folgende Frage: Wie lassen sich die zahlreichen und vielfältigen Risiken, denen unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf ihren Dienstreisen ausgesetzt sind, bestmöglich handhaben? Denn sei es nun am heimischen Arbeitsplatz oder eben auf Geschäftsreise, Arbeitgeber müssen im Zuge ihrer gesetzlichen Fürsorgepflicht für das Wohl beziehungsweise die Sicherheit ihrer Belegschaft Sorge tragen.

Nicht zuletzt im Ausland lauern dabei jedoch - vielleicht heute mehr denn je - Risiken der unterschiedlichsten Art: Neben Krankheit, etwaigen Unfällen oder Kriminalität können beispielweise auch Naturkatastrophen, politische Unruhen oder aber terroristische Attentate zur Gefahr für reisende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden. Angesichts der heutigen Bandbreite an Dienstreiserisiken und gerade auch im Hinblick darauf, dass jene Gefahren nicht nur potentiell bestehen, sondern Geschäftsreisende sich immer öfter tatsächlich damit konfrontiert sehen, kann es für Unternehmen inzwischen zur echten Herausforderung werden, für die Sicherheit ihrer ins Ausland entsandten Beschäftigen zu sorgen.

Fürsorgepflichten nachkommen

Zu unterschätzen ist das Risiko Geschäftsreise für Arbeitgeber keinesfalls, kann dieses für sie schließlich mit ernsthaften rechtlichen und finanziellen Konsequenzen oder aber sogar mit einer etwaigen Rufschädigung einhergehen. Denn senden Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ins Ausland, haften sie diesen gegenüber im Falle eines Schadens. Und eine Notsituation kann sich schnell ereignen, etwa wenn Dienstreisende in einen schweren Unfall verwickelt werden.

In solchen Notfällen ist dann vor allem Eines entscheidend: schnelle, effiziente Hilfe. So kann in Situationen wie diesen nicht nur eine Notversorgung im Krankenhaus notwendig werden, sondern etwa auch ein Rücktransport ins Heimatland. Leicht entstehen durch solch einen Notfall Kosten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro, für die der Arbeitgeber aufkommen muss. Abgesehen von den unangenehmen Folgen für den betroffenen Mitarbeiter natürlich, können Dienstreisen so für Unternehmen - insbesondere für kleinere Firmen - finanziell schwer wiegen und somit zum ernstzunehmenden Geschäftsrisiko werden.